

§ 1 Geltung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für Geschäftsbeziehungen der Pulte GmbH & Co. KG – nachfolgend Verkäufer – mit dem unternehmerischen Vertragspartner – nachfolgend Käufer – gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers. Sie werden auch Inhalt zukünftiger Lieferverträge, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht noch einmal gesondert vereinbart wird. Widersprechende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, soweit er ihnen nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die vorbehaltlose Bezugnahme des Verkäufers auf Erklärungen des Käufers, in denen dieser auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist, stellt kein Einverständnis mit ihrer Geltung dar; auch in der widerspruchsfreien Durchführung des Vertrages in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers liegt keine Zustimmung des Verkäufers.

§ 2 Preise, Transport, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise des Verkäufers „ab Werk“/EXW (Incoterms 2020), zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Nicht im Preis enthalten sind die Kosten des Transports.
- (2) Der Rechnungsbetrag ist – sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt – innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Im Fall des Verzugs ist der Verkäufer zur Berechnung von Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und einer Verzugszuschale in Höhe von EUR 40,00 berechtigt. Darüber hinausgehende Schäden können geltend gemacht werden.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn und soweit eine Gegenansprüche entweder im Gegenseitigkeitsverhältnis (§ 320 BGB) zu den von dem Verkäufer geltend gemachten Ansprüchen stehen oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Verkäufer anerkannt sind. Zudem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Für den Fall, dass der Verkäufer vorleistungspflichtig ist, kann dieser die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Der Verkäufer kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Das Nähere regelt § 321 BGB

§ 3 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Rücktritt

- (1) Voraussetzung für die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung zur vereinbarten Bezahlung und gegebenenfalls die Erbringung vereinbarter Sicherheiten.
- (2) Der Käufer ist im Fall eines Lieferverzugs zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nur dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugsseintritt schriftlich gesetzte, angemessene Nachfrist zur Lieferung fruchtlos verstrichen ist und der Lieferverzug vom Verkäufer verschuldet ist.
- (3) Wenn und soweit zumutbar, ist der Verkäufer zu Teillieferungen berechtigt.
- (4) Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, „ab Werk“/EXW (Incoterms 2020).
- (5) Übernimmt der Verkäufer im Einvernehmen mit dem Käufer die Versendung der Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, so erfolgt diese – auch wenn der Verkäufer die Kosten des Transports übernimmt – auf Gefahr des Käufers und auf eine durch den Verkäufer nach freiem Ermessen gewählte Transportart. Die Gefahr geht dann mit der Auslieferung der Sache an die Transportperson auf den Käufer über.
- (6) Befindet sich der Käufer mit der Abnahme der Kaufsache in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer für die Aufbewahrung der Kaufsache Lagergeld nach den an dem Aufbewahrungsort üblichen Sätzen verlangen.
- (7) Erbringt der Verkäufer eine fällige Leistung nicht oder nicht vollständig, so kann der Käufer vom Vertrag nur zurücktreten, wenn sich der Verkäufer in Verzug befindet.

§ 4 Vorbehalt der Selbstbelieferung, höhere Gewalt

- (1) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten.
- (2) Regierungsmaßnahmen, Epidemien, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Maschinenstörungen, Engpässe in der Material- oder Energieversorgung, Transportbehinderungen sowie sonstige, vom Verkäufer nicht beherrschbare Gründe, die die normale Fertigung oder Versendung verzögern, gelten als „höhere Gewalt“ und berechtigen den Verkäufer zur entsprechenden Verschiebung des Liefertermins. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich von derartigen Umständen zu unterrichten, wenn er hiervon Kenntnis erlangt. Bei vorübergehenden Leistungshindernissen verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer des Hinderungsgrundes zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Ist eine verzögerte Leistungserbringung auf Grund der vorgenannten Ereignisse für eine Partei unzumutbar, ist diese Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Eignung der Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck, Mängelhaftung des Verkäufers

- (1) Der Käufer hat sich durch eine eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu überzeugen.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Ablieferung. Die Verjährungsfristen im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 445a, 445b BGB bleiben von dieser Regelung unberührt. Mängelbasierende Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche werden hierdurch nicht beschränkt. Auch Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach Produkthaftungsschaden werden hierdurch nicht berührt. Auch für Schadensersatzansprüche, die dadurch entstehen, dass wir mit einer vom Käufer verlangten und von uns geschuldeten Mangelbeseitigung in Verzug geraten, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- (3) Der Käufer ist bei Eingang der Ware zur unverzüglichen Untersuchung wie auch zur unverzüglichen Rüge von entdeckten Mängeln verpflichtet. Als unverzüglich gelten 5 Tage, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände einen anderen Zeitraum als angemessen erscheinen lassen. Verletzungen dieser Obliegenheit führen zur Genehmigung der Ware nach § 377 HGB. Entsteht hinsichtlich gelieferter Produkte der Verdacht eines nicht nur völlig unerheblichen Mangels, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die vorliegenden Verdachtsmomente unverzüglich mitzuteilen, auch wenn noch weitere Untersuchungen durchgeführt werden müssen, um den Mangel zu verifizieren. Ein Verstoß gegen diese Pflicht führt zur Schadensersatzpflicht des Käufers, es sei denn, er hat diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (4) Im Falle der Mangelhaftigkeit und der form- und fristgerechten Mangelrüge hat der Käufer nach Wahl des Verkäufers einen Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Kosten für den Versand im Rahmen der Nacherfüllung sind vom Verkäufer zu tragen. Soweit sich die Versandkosten jedoch dadurch erhöhen, dass die Ware vom Käufer oder dessen Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde, geht die Differenz zu Lasten des Käufers. Das gilt entsprechend auch für andere Kosten, die der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung zu tragen hat.
- (5) Beim Verkauf gebrauchter Sachen sind die Mängelrechte des Käufers ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 6.

§ 6 Allgemeine Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen den Verkäufer und dessen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.
- (2) Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Die Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, sofern nur einfache oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (5) Aufwendungsersatzansprüche des Käufers nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zu vollständiger Bezahlung vor.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern und zu verarbeiten. Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets in Auftrag des Verkäufers, ohne dass ihm hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Be- oder Verarbeitungszustand steht dem Verkäufer zu. Wird die Vorbehaltsware des Verkäufers mit anderen, ihr nicht gehörenden Produkten verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht ihr das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Produkte.
- (3) Der Käufer darf die im Allein- oder Miteigentum des Verkäufers stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt und im Voraus an den Verkäufer sämtliche Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder den durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Produkten zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte zusammen mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Produkten zu einem Gesamtpreis veräußert werden. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte an den Produkten erlangt, so tritt der Käufer die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenen Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus an den Verkäufer ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Verkäufer nimmt die in dieser Ziffer vorgesehenen Abtretungen des Käufers schon jetzt an.
- (4) Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn sich der Käufer vertragswidrig verhält, insbesondere wenn er sich im Zahlungsverzug befindet. Die Einziehungsermächtigung erlischt ohne Widerruf, wenn über das Vermögen des Käufers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist. Widerruf der Verkäufer die Einziehungsermächtigung oder erlischt diese aus anderen Gründen, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür notwendigen Unterlagen herauszugeben.
- (5) Soweit der realisierbare Wert der Vorbehaltsware und der an ihre Stelle getretenen Sachen und Forderungen die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, kann der Käufer vom Verkäufer Freigabe der Sicherheiten verlangen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
- (6) Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung im Verzug, so kann der Verkäufer ihm die Verfügung über die Vorbehaltsware vollständig oder nach ihrer Wahl auch teilweise, z.B. nur die Veräußerung oder Weiterverarbeitung etc., untersagen.
- (7) Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder greifen Dritte in sonstiger Weise auf die Vorbehaltsware zu, so hat der Käufer den Dritten unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer zu benachrichtigen, um ihn in die Lage zu versetzen, sein Eigentum an der Vorbehaltsware gegenüber dem Dritten geltend zu machen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die ihm aus der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung seines Eigentums entstandenen Kosten zu ersetzen, soweit der Verkäufer für diese Kosten keinen Ausgleich bei dem Dritten zu erlangen vermag.
- (8) Liegen beim Käufer die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht vor, einen Insolvenzantrag zu stellen, so hat der Käufer – ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf – jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall ist der Verkäufer ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Produkten verbunden, ist der Verkäufer berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Miteigentümer an der Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Namen, Anschrift und Miteigentumsanteil mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an den Verkäufer abgetreten sind; zusätzlich hat der Käufer unaufgefordert die Namen und Anschriften aller Schuldner sowie die die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente an den Verkäufer in Kopie zu übermitteln.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand/Schiedsgericht, Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung und für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers.
- (2) Hat der Käufer seinen Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz, gilt Folgendes: Ist der Vertragspartner Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
Hat der Käufer seinen Sitz dagegen außerhalb von EU und Europäischem Wirtschaftsraum und der Schweiz, ist das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg ausschließlich für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge zuständig und entscheidet endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Die Beklagte ist zur Widerklage vor dem Schiedsgericht berechtigt. Schiedsort ist Hamburg, Verfahrenssprache Deutsch. Das Verfahren und insbesondere die Beweisaufnahme erfolgen nach den Regeln des Regulativs des Schiedsgerichts der Handelskammer Hamburg und den Regeln des 10. Buchs der Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht soll sich bei der Beweisaufnahme an den Möglichkeiten von Verfahren bei deutschen staatlichen Gerichten orientieren. Verfahrensgrundsätze des common law, wie etwa insbesondere zur Vorlage von Unterlagen (sog. document production) finden keine direkte oder entsprechende Anwendung. Soweit eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ggf. Rechtsanwaltskosten zu erstatten hat, sind diese auf die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechenbaren Kosten beschränkt.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG).